

Satzung
über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Kreiensen
(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBL. S. 30) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreiensen in seiner Sitzung am 13.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Gemeinde Kreiensen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

Den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 3
Steuerform/Steuersätze

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - 1.1 bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen **56,00 €**

	22.00.06
1.2 bei Aufstellung in Spielhallen	97,00 €
2. Musikautomaten	14,00 €
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	
3.1 bei Aufstellung in Gaststätten Kantinen oder ähnlichen Räumen	20,00 €
3.2 bei Aufstellung in Spielhallen	41,00 €
3.3 Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Lebewesen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	128,00 €
4. Für Geräte gem. Nr. 1., die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1.1 und 1.2"	

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

1. Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 3 bezeichneten Gerätes.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
3. Auf Antrag kann die Gemeinde eine jährliche Fälligkeit zum 1.7. eines jeden Jahres gestatten.
4. Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 3, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer formulierten Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben.

Das Recht der Gemeinde, diese Erklärung durch eigene Bedienstete vor Ort selbst zu erstellen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Meldepflicht

In den Fällen des § 1 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 3 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 6

Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ein Verstoß gegen § 5 dieser Satzung ist eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Kreiensen (Vergnügungssteuersatzung) vom 05.12.1985, geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 19.06.1996, außer Kraft.

Kreiensen, den 13. September 2001

Gemeinde Kreiensen

Helmker
Bürgermeister

Rode
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wurde am 05.10.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht.